

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

Sofern keine anderen Termine genannt sind, gilt eine allgemeine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2025 (**RID** = 5.4.1.1.12 beachten)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- 1.1.2.2 Der Titel für Kapitel 1.2 wird um „Abkürzungen“ ergänzt
- 1.1.3.1 Aufnahme von Beförderungen, gefährlicher Güter als Abfall, durch Privatpersonen auch wenn sich diese Güter nicht mehr in Originalverpackungen befinden
ACHTUNG: Bisherige Vorgaben z.B. Mengen beachten
- 1.1.3.6.3 Tabelle „1.000-Punkte“: Aufnahme neuer UN-Nummern
Beförderungskategorie 2 / Klasse 9 NEU: UN 3551+3552
Beförderungskategorie 3 / Klasse 8 NEU: UN 3554
Beförderungskategorie 4 / Klasse 9 NEU: UN 3559
- 1.2.1 Begriffsbestimmungen:
Füllfaktor: Das Verhältnis zwischen der Masse an Gas und der Masse an Wasser bei 15°C, die das für die Verwendung vorbereitete Umschließungsmittel vollständig ausfüllen würde.
Füllungsgrad: Das Verhältnis zwischen dem Volumen des bei 15°C in dem Umschließungsmittel eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Volumen des gebrauchsfertigen Umschließungsmittel, ausgedrückt in %
Neuer Wortlaut für den Begriff „**Recycling-Kunststoffe**“ für die Herstellung von neuen Verpackungen + IBC
- 1.4.2.1.1 Sicherheitspflichten:
f) Der Absender hat bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase dafür zu sorgen, dass, sofern erforderlich, die tatsächliche Haltezeit bestimmt wird, oder bei ungereinigten leeren Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks dafür zu sorgen, dass der Druck ausreichend abgesenkt wird.
- 1.6 Übergangsvorschriften:
1.6.1.8 „Alte orangefarbene Tafeln/z.B. 40 x 40 cm“, welche dem Stand ADR 2004 entsprechen dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2026 weiterverwendet werden

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 1.6.1.54 Tiegel für die Beförderung von UN 3257 geschmolzenem Aluminium welche nicht den Vorschriften der AP 11 im Absatz 7.3.3.2.7/2025 entsprechen, dürfen mit Zulassung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer weiterverwendet werden.
- 1.6.1.55 Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen Stoffe der UN-Nummern 1835 oder 3560 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften für UN 1835 klassifiziert + befördert werden / Auch neue Benennung
- 1.6.1.56 Stoffe der UN-Nummer 3423 dürfen bis zum 31. Dezember 2026 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften klassifiziert und befördert werden
- 1.6.1.57 Weiterverwendung von Verpackungen welche nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 6.1.3.1 hinsichtlich der Anbringung der Kennzeichen auf nicht abnehmbaren Bauteilen entsprechen / Weiterverwendung
- 1.6.2 Druckgefäße und Gefäße für die Klasse 2
Streichungen einiger Übergangsvorschriften und Aufnahme von zwei neuen Übergangsvorschriften
- 1.6.3.61 Füllstandsanzeiger an Tanks / Weiterverwendung
- 1.6.4.59 Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen / dto.
- 1.6.4.65 Füllstandsanzeiger an Tankcontainer / Weiterverwendung
- 1.6.4.66 Kennzeichnung für ortsbewegliche Tank/Weiterverwendg.
- 1.6.5.4 Bau v. Fahrzeugen AT bis 31.12.26 nach ADR 2023 mögl.
- 1.6.5.26-28 Weiterverwendung für AT-Fahrzeuge

Teil 2 Klassifizierung

- 2.1.5.2 Neuer Wortlaut für Gegenstände welche Batterien enthalten / Aufnahme von Zellen / Hinweis auf SV 310
- 2.2.1-9 Änderungen in den Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 6.1, 6.2, 7 und 9 z.B. geänderte Begriffe / Klassifizierungscode
Details:
- 2.2.1.4 Aufnahme von UN 0514 im Glossar der Benennungen
- 2.2.43.3 UN 3292 Natriumbatterien / -zellen, 4.3 erhält eine neue offizielle Benennung
- 2.2.52.4 Das Verzeichnis der bereits zugeordneten organischen Peroxide in Verpackungen wird ergänzt
- 2.2.61.3 Änderungen im Verzeichnis der Sammeleintragungen
- 2.2.62.1.4.1 In der Tabelle Kategorie A / UN 2814 wird die Eintragung „Affenpocken-Virus“ um „(nur Kulturen)“ ergänzt

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 2.2.7.1.3 Nach der Begriffsbestimmung von „Spezifische Aktivität eines Radionuklids“ wird folgende Bemerkung eingefügt: Bem. Für Zwecke des ADR gelten die Begriffe „Aktivitätskonzentration“ und „spezifische Aktivität“ als Synonyme.
- 2.2.9.1.7 Aufnahme von Informationen zu Natrium-Ionen-Batterien um eine Abgrenzung zu den neuen UN-Nummern 3551 + 3552 zu gewährleisten sowie eine Klarstellung zum Handling der Prüfbroschüre
- 2.2.9.1.10 Neue Bezeichnung = „Schadstoffe für die aquatische Umwelt: umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)“
- 2.2.9.1.11 Neue Bemerkung: Pharmazeutische Produkte (wie Impfstoffe), die in einer zur Verabreichung bereiten Form verpackt sind, einschließlich solcher, die sich in der klinischen Erprobung befinden, und die GMMO oder GMO enthalten, unterliegen nicht dem ADR.
- 2.2.9.3 Im Verzeichnis der Sammeleintragungen / Aufnahme der neuen UN-Nummern 3551, 3552 und 3556 – 3559

Teil 3 Verzeichnisse der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen für LQ/EQ

- 3.2.1 Erläuterungen zum Verzeichnis der gefährlichen Güter
Für die Spalte (4) gibt es einige Klarstellungen zu den Verpackungsgruppen. Neuer Satz: Verpackungsgruppen können auch über die in Spalte (6) angegebenen Sondervorschriften des Kapitels 3.3 zugeordnet werden.

UN-Tabelle und Sondervorschriften

- 3.2 Aufnahme neuer UN-Nummern:
- UN 0514 FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN, 1.4S
 - UN 3551 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt, 9
 - UN 3552 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt, 9
 - UN 3553 DISILAN, 2.1
 - UN 3554 GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN, 8

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

UN 3555 TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ
IN ACETON mit mind. 68 Masse-% Aceton, 3, II

UN 3556 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-
IONEN-BATTERIEN, 9

UN 3557 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-
METALL-BATTERIEN, 9

UN 3558 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-
IONEN-BATTERIEN, 9

UN 3559 FEUERLÖSCHMITTEL-
DISPERGIERVORRICHTUNGEN, 9

UN 3560 TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID,
WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25 %
Tetramethylammoniumhydroxid, 6.1 (8) I

Viele Änderungen in einzelnen Spalten der UN-Tabelle wie z.B.:

- (2) Benennung und Beschreibung = UN 1010, 1345, 1835, 3292
- (3a) Klasse = UN 3423
- (3b) Klassifizierungscode = UN 1700, 1774, 1835, 2016, 2017, 2210, 2870, 3269, 3393, 3394, 3423, 3527
- (4) Verpackungsgruppe = UN 2028, 2870, 3165, 3423
- (5) Gefahrzettel = UN 1835, 3423
- (6) Sondervorschriften = UN 1006, 1010, 1013, 1046, 1066, 1204, 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1517, 1571, 1835, 2059, 2073, 2212, 2426, 2555, 2556, 2590, 2672, 2795, 2803, 2852, 2907, 3064, 3082, 3090, 3091, 3270, 3292, 3317, 3319, 3343, 3344, 3357, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3376, 3423, 3480, 3481, 3537, 3538, 3540, 3541, 3546, 3547, 3548
- (8) Verpackung/Anweisungen = UN 3423
- (9a) Verpackung/Sondervorschriften = UN 3423
- (9b) Verpackung/Zusammenpackung = UN 3423, 3550
- (10) Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und BK-Container = UN 1391, 3423, 3482
- (11) Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und BK-Container = UN 0331, 1391, 3482
- (12) Tankcodierung = UN 3423, 3550
- (13) Tankcodierung/Sondervorschriften = UN 3423, 3550

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- (15) Beförderungskategorie/Tunnelcode = UN 3423
- (16) Beförderung von Versandstücken = UN 2037
- (17) Lose Schüttung = UN 2212, 2590, 3257
- (18) Be-, Entladung, Handhabung = UN 1835, 2212, 2590, 3101-3110, 3423
- (19) Betrieb = UN 3423,
- (20) Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr = UN 1835 + UN 3423

3.3 Sondervorschriften = Nur anwendbar, wenn sich bei bestimmten UN-Nummern in der UN-Tabelle / Spalte (6) eine Nummer z.B. „188“ befindet.

Neue Sondervorschriften:

- SV 28 Betrifft desensibilisierte explosive flüssige und feste Stoffe der Klasse 3 bzw. 4.1
- SV 400 Für NATRIUM-IONEN-ZELLEN und BATTERIEN (Auch in oder mit Ausrüstungen verpackt) = Es ist eine Regelung vergleichbar mit der SV 188
- SV 401 Hinweise für die Zuordnung zu verschiedenen UN-Nummern für Natrium-Ionen-Zellen/Batterien
- SV 402 Stoffe, mit einem bestimmten Dampfdruck oder einer bestimmten Dichte
- SV 403 Freistellung unter besonderen Bedingungen für Membranfilter aus Nitrocellulose
- SV 404 Freistellung für Fahrzeuge, die durch Natrium-Ionen-Batterien angetrieben werden
- SV 406 Sonderregel für Druckgefäße bis höchstens 1000 ml / Vergleichbar mit 3.4/LQ z.B. Wassersprudler
- SV 407 Details f. Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen
- SV 408 Hinweise für wässrige Lösung, die aus Wasser, Tetramethylammoniumhydroxid (TMAH) und nicht mehr als 1 % anderen Bestandteilen bestehen
- SV 677 Beschädigte/defekte Zellen/Batterien nach SV 376 Weiterer Pflichteintrag: „Beförderungskategorie 0“
- SV 678 Neue Regelungen für Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590) und in loser Schüttung befördert werden

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

3.3

Geänderte Sondervorschriften:

- SV 188 Aufnahme von Natrium-Ionen-Zelle/-Batterien und geänderte Fundquellen
- SV 230 Geänderte Fundquelle und Aufnahme von Natrium-Ionen-Zellen/-Batterien
- SV 252 Neuer Wortlaut für heiße konzentrierte Lösungen von Ammoniumnitrat
- SV 280 Sicherheitseinrichtungen: Diese Eintragung gilt nicht für die in SV 296 beschriebenen Rettungsmittel
NEU: Oder die in SV 407 beschriebenen Feuer-Löschmittel-Dispergiervorrichtungen
- SV 296 Rettungsmittel z.B. Rettungsinseln: Hier werden nun auch die Natrium-Ionen-Batterien ergänzt
- SV 310 Teilweise neuer Text für Produktionsserien von höchstens 100 Zellen/Batterien oder Vorproduktionsprototypen die zur Prüfung gehen
- SV 328 Für Brennstoffzellenkartuschen / Ergänzung der Natrium-Ionen-Batterien
- SV 348 Angabe der Nennenergie auf dem Gehäuse der Batterien / Ergänzung der Natrium-Ionen-Batterien, welche nach dem 31.12.2025 hergestellt werden
- SV 360 Fahrzeuge, die nur durch Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Batterien angetrieben werden. Verweis auf 3 verschiedene UN-Nummern
- SV 363 Motoren oder Maschinen: Aufnahme der Natrium-Ionen-Batterien
- SV 365/366 Instrumente und Gegenstände mit Quecksilber Ergänzung um Gallium
- SV 371 Gegenstände, die ein kleines Druckgefäß mit einer Auslöseeinrichtung enthalten. Neue Fundquellen
- SV 376 Beschädigte Zellen oder Batterien: Aufnahme der Natrium-Ionen-Batterien = 6 UN-Nummern und neue Angaben für das Beförderungspapier
- SV 377 Zellen und Batterien zur Entsorgung oder zum Recycling / Aufnahme der Natrium-Ionen-Batterien und Hinweise zu Fundquellen/Beförderungspapier
- SV 379 Ammoniak, wasserfrei, das an/von einem festen Stoff adsorbiert ist / Geänderte ISO Norm

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 3.3 SV 387 Lithiumbatterien / Geänderte Fundquelle
- SV 388 Fahrzeuge / Teilweise geänderte Vorgaben wegen der Einführung von Natrium-Ionen-Batterien
- SV 389 Lithiumbatterien in Güterbeförderungseinheiten welche nur dazu ausgelegt sind Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen Hinweis auf geänderte Fundquelle
- SV 392 Gasspeichersysteme, die für den Einbau in Kraftfahrzeuge ausgelegt und zugelassen sind / „Füllungsgrades“ ändern in „Füllfaktors“
- SV 636 Beförderung von Lithiumzellen/-batterien zur Zwischenverarbeitungsstelle / Aufnahme der Natrium-Ionen-Batterien und geänderte Fundquelle
- SV 650 Abfälle, die aus Verpackungsresten, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen / Aufnahme von UN 3082 und Vermischung von UN 1263 und 3082
- SV 666 Als Ladung beförderte Fahrzeuge oder batteriebetriebene Geräte / Ergänzung zur Kennzeichnung/ Bezeichnung wenn eine leichte Identifizierung nicht möglich ist / Aufnahme von Natrium-Ionen-Batterien
- SV 667 Beschädigte Lithiumzellen/-batterien in Fahrzeug, Motor oder Maschine / Geänderte Fundquelle und Aufnahme von Natrium-Ionen-Batterien
- SV 668 Geänderter Text für Stoffe zur Anbringung von Straßenmarkierungen und Bitumen für Zwecke der Reparatur von Rissen und Spalten
- SV 669 Anhänger als Ladung / Weitere UN-Nummern
- SV 670 Lithiumzellen/-batterien als Abfall in Geräten von privaten Haushalten / Aufnahme von Natrium-Ionen-Zellen /-Batterien und Hinweise auf geänderte Fundquellen

3.3 Gestrichene Sondervorschriften:

- SV 532 Betrifft: UN 2672 Ammoniaklösung
- SV 543 Betrifft: UN 1005, 3318 und 2073
- SV 644 Angaben zu pH-Wert und %-Angaben
- SV 653 Kleine Druckgefäße für UN 1006, 1013, 1046 und 1066 Dafür NEU: SV 406 Vergleichbar mit 3.4/LQ

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 3.4 Begrenzte Mengen / LQ-Versandstücke
Klarstellung zu Unterweisungspflichten durch die
Ergänzung um Abschnitt 8.2.3

Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen, (einschließlich Großpackmittel (IBC) / Großverpackungen) und Tanks

- 4.1.1.5.3 Neuer Absatz für Abfälle (Nicht für Gegenstände oder die Klassen 1, 2, 6.2 oder 7) in Innenverpackungen unterschiedlicher Größen und Formen, die flüssige oder feste Stoffe enthalten, welche in einer Außenverpackung (mit X codiert) zusammengepackt werden. Viele weitere Details!
- 4.1.1.21.6 In der Assimilierungsliste wird für UN 1779 der Klassifizierungscode von „C3“ in „CF1“ geändert
- 4.1.1.21.7 Neuer Absatz für Abfälle welche gemäß Absatz 2.1.3.5.5 klassifiziert wurden. Es dürfen Verpackungen aus Polyethylen mit einer maximalen Verwendungsdauer von 2,5 Jahren benutzt werden.
- 4.1.4 Änderungen in folgenden Verpackungsanweisungen:
P 003, P 006, P 200, P 203, P 206, P 301, P 404, P 405,
P 501, P 505, P 520, P 600, P 601, P 602, P 603, P 620,
P 650, P 800, P 803, P 804, P 901, P 902, P 903, P 904,
P 905, P 907, P 908, P 909, P 910, P 911, IBC 02, IBC 03,
IBC 05, IBC 06, IBC 07, IBC 08, IBC 100, IBC 520, LP 03,
LP 902, LP 903, LP 904, LP 905 und LP 906
- Neue Verpackungsanweisungen:
P 303 für UN 3555 TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-
NATRIUMSALZ IN ACETON, 3, II
P 912 für Fahrzeuge mit den UN-Nummern 3556-3558
- 4.1.6.6 Druckgefäße und offene Kryo-Behälter:
„Füllungsgraden“ geändert in „Füllfaktoren“
- 4.1.6.8 c Gasflaschen: „Verstärkungsrand“ wird „Schutzkragen“
„Schutzbefestigungen“ wird „Schutzvorrichtungen“
- 4.1.6.15 UN-Druckgefäße Geänderte Normen / Sonst wie 4.1.6.8 c

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 4.2.2.8 Ortsbewegliche Tanks für nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase und Chemikalien unter Druck: „mit einem Füllungsgrad“ wird „in einem Füllungszustand“
- 4.2.3.6.2/ Ortsbewegliche Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase
4.2.3.6.4 Änderungen vergleichbar mit 4.2.2.8
4.2.3.7.1 Ortsb. Tanks: Auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit kann verzichtet werden, wenn die gesamte Beförderung ohne Umschlag auf ein anderes Fahrzeug und ohne zeitweiliges Abstellen ausschließlich auf der Straße erfolgt. Befreiung von: 4.2.3.7.2, 4.2.3.7.3, 4.2.3.8 e) + f)
- 4.2.3.8 Haltezeit / Ortsb. Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase
Änderungen vergleichbar mit 4.2.2.8
- 4.2.4.5.2 MEGC / Änderungen vergleichbar mit 4.2.2.8
- 4.2.5.2.3 Ortsb. Tanks für nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase
Änderungen vergleichbar mit 4.2.2.8
- 4.2.5.2.6 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks:
Neue Formulierung und wie 4.2.2.8
- 4.2.5.3 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks:
Kleinere Änderung in TP 5 = Füllungsbeschränkungen
NEU: TP 42 Ortsbewegliche Tanks sind für die Beförderung von Caesium- oder Rubidiumdispersionen nicht zugelassen.
- 4.3.2.1.7 Tankakte:
Nun auch als Alternative in elektronischer Form möglich
- 4.3.2.2.3 Textänderungen für erwärmte Stoffe, Füllungsgrad für flüssige Stoffe über 50 °C, flüssige Stoffe, die während der Beförderung auf mehr als 50 °C erhitzt werden oder feste Stoffe, die bei einer Temperatur über ihren Schmelzpunkt befördert werden.
Formel zur Berechnung des Füllungsgrad

Kleinere Änderungen in den Abschnitten:

- 4.3.3 (Sondervorschriften für Klasse 2) z.B. Füllfaktor, Füllungszustand
- 4.3.3.5 **ADR**: Für TC keine Angabe der tatsächlichen Haltezeit nötig, wenn die gesamte Beförderung ohne Umschlag auf ein anderes Fahrzeug und ohne zeitweiliges Abstellen nur auf Straße erfolgt. Keine Angabe bei ungereinigten leeren TC=ADR / Tanks=RID
- 4.3.3.6 **RID**: TC für tiefgekühlt verflüssigte Gase = leer/ungereinigt = Abgesenkter Druck, damit die Druckentlastungseinrichtungen während der Beförderung nicht ansprechen

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

4.3.4 (Sondervorschriften für die Klassen 1 und 3 bis 9)

Beispiel: Rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen und Tankhierarchie

4.3.5 Sondervorschriften z.B. TU24 „Der Füllungsgrad“ neu „Die Füllung“

Teil 5 Vorschriften für den Versand

5.1.5.2 Klasse 7: „Zulassung/Genehmigung durch die zuständige Behörde“ geändert in „Von der zuständigen Behörde ausgestellte Zulassungs-/Genehmigungszeugnisse“

5.2.1.9 Das **Kennzeichen für Batterien** nach SV 188 wird um Natrium-Ionen-Batterien nach SV 400 ergänzt. Bisher: UN-Nummern: 3090, 3091, 3480, 3481 NEU: 3551, 3552

5.2.2.1.12.1 Bezeichnungsvorschriften für Gegenstände der UN-Nummern 3537 – 3548: Aufnahme von Natrium-Ionen-Batterien

5.3 Klarstellung zu abnehmbaren Mulden, die nicht dem Kapitel 6.11 / Schüttgut-Container entsprechen aber bei der Kennzeichnung als Container gelten.

5.3.2.1.1 **Nur ADR:** Erleichterung bei der Kennzeichnung von Tanktransporten der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268 und 1863. Neu: Aufnahme von UN 3475. Wenn UN 3475 dabei ist, muss 3475 genommen werden. Ohne UN 3475 ist der niedrigste Flammpunkt entscheidend.

5.3.2.3.2 Im Verzeichnis der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr (Siehe auch UN-Tabelle Spalte (20) werden die Eintragungen „78 radioaktiver Stoff, ätzend“+“87 ätzender Stoff, radioaktiv= nur RID“ gestrichen.

5.3.4.2 **Nur RID:** Beim Rangierzettel Nr. 13 entfällt der weiße Grund

5.4.0.1+2 Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation NEU: „Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Fahrzeug/je Wagen und das Fahrzeug/der Wagen in den Dokumenten identifiziert werden können.“

5.4.1.1.1c) Eintrag im Beförderungspapier: Nummer der Klasse „9“: Bisher UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 NEU: Zusätzlich auch 3551, 3552, 3556, 3557 und 3558

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 5.4.1.1.3.1 Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 muss die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung nicht hinzugefügt werden. = Geänderte Formulierung
- 5.4.1.1.3.2 Geschätzte Menge bei Abfällen
Nicht zugelassenen Schätzung der Menge: Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe (ausgenommen UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. oder (bio)medizinischer Abfall, n.a.g. oder unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g. in Verpackungen in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 621) oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten
- 5.4.1.1.3.3 Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind
Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 ist im Beförderungspapier zu vermerken:
„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3“
Die Angabe nach 5.4.1.1.3.2 ist nicht erforderlich
Die Angaben im Beförderungspapier gemäß Unterabschnitt 5.4.1.1 müssen auf der Grundlage der Eintragung oder Eintragungen erfolgen, die der Außenverpackung gemäß Absatz 4.1.1.5.3 d) zugeordnet ist. Die in Kapitel 3.3 SV 274 vorgeschriebene technische Benennung braucht nicht hinzugefügt werden.
- 5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590)
Sofern die SV 678 zur Anwendung kommt, ist im Beförderungspapier anzugeben:
„BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678“
Weitere Bedingungen wie z.B. Beigabe der Kopie des Datenblattes für den verwendeten Typ des Containersacks mit dem Briefkopf des Herstellers oder Vertreibers und besondere Entladeverfahren nach CV38/CW38 beachten!
- 5.4.1.1.21 In besonderen Fällen geforderte Angaben, die in anderen Teilen des ADR/RID festgelegt sind
Wenn nach Vorschriften in Kapiteln 3.3, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3 und 5.5 Angaben erforderlich sind, so sind diese in die Informationen für die Beförderung aufzunehmen.

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 5.4.1.2.2 **ADR:** Klasse 2 = Keine Berechnung der aktuellen Haltezeit erforderlich, wenn in Übereinstimmung mit 4.2.3.7.1 oder 4.3.3.5 befördert wird.
- 5.4.2 Container-/Fahrzeugpackzertifikat
Teilweise neuer Wortlaut in den Fußnoten
- 5.5.3.3.1 Bei den Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) oder ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten werden die Verpackungsanweisungen P 901 und P 904 gestrichen.

Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container

- 6.1.3.1 Jede Verpackung, die für eine Verwendung gemäß ADR vorgesehen ist, muss „auf einem nicht abnehmbaren Bauteil“ mit Kennzeichen versehen sein..... Betrifft die UN-Codierung
- 6.1.4.1.4 Fässer dürfen mit Rollsicken oder aufgedruckten Rollreifen versehen sein. Hinweis: Die Angabe zum Fassungsraum und die Anzahl der Sicken/Reifen sind entfallen.
- 6.1.4.2.3 Änderung wie 6.1.4.1.4
- 6.1.4.3.3 Änderung wie 6.1.4.1.4
- 6.1.4.12 Kisten aus Pappe wird um „(einschließlich Kisten aus Wellpappe)“ und eine neue Norm ergänzt
- 6.2.1.6.1 Wiederkehrende Prüfung (Klasse 2) = geänderte Normen
- 6.2.2.1.1 Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung (Klasse 2) = geänderte Normen. Auch bei 6.2.2.1.2 (Großflaschenkörper)
- 6.2.2.2 / 6.2.2.3 / 6.2.2.4 / 6.2.2.7.4 / 6.2.2.9.2 / 6.2.4.1 / 6.2.4.2 (Klasse 2) Umfangreiche Änderungen bei Normen
- 6.5.5.4.16 / 6.5.5.5.3 (Großpackmittel / IBC) Änderungen bei Normen
- 6.6.4.4.1 / 6.6.5.3.2.4 Kleinere Änderungen bei Großverpackungen
- 6.7.2.1 Bei den Begriffsbestimmung für Ortsbeweglicher Tank gibt es eine deutlichere Abgrenzung zu Ortsbewegliche FVK-Tanks
- 6.7.4.15.1 „Füllungsgrad“ geändert in „höchstzulässige Masse des eingefüllten Gases“
- 6.7.5.2.4 Elemente, Ausrüstungsteile und Rohrleitungen von MEGC = Geänderte Normen
- 6.8.2.1.17 Berechnungsdruck / Mindestwanddicke des Tankkörpers = Weitere Fundquelle zum Berechnungsdruck

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 6.8.2.1.27 Das „Symbol für Erdung“ wird geändert / Der senkrechte Strich läuft nicht mehr durch die waagerechten Striche
- 6.8.2.2.11 Füllstandanzeiger dürfen weder Teil von Tankkörpern sein noch an Tankkörpern angebracht sein, wenn sie einen durchsichtigen Werkstoff enthalten, der jederzeit mit dem im Tankkörper beförderten Stoff in Berührung kommen kann.
- 6.8.2.3.2 / 6.8.2.6.1 / 6.8.2.6.2 Bau und Prüfung von Tanks
= Geänderte Normen
- 6.8.4 **RID:** TE16 = gestrichen/Galt für Holzteile an Kesselwagen
- 6.12 **ADR:** Vorschriften für MEMU = Laderäume werden zu Ladeabteilen / Trifft auch auf andere MEMU-Fundquellen zu

Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, Be- / Entladung und Handhabung

- 7.1.7.2 **ADR:** Besondere Vorschriften für bestimmte Stoffe die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden. „geschlossenes Fahrzeug“ wird „gedecktes Fahrzeug“
- 7.2.4 Sondervorschriften / Spalte (16) der UN-Tabelle: In der V14 / W14 werden Druckgaspackungen um „Gaspatronen“ ergänzt.
- 7.3.1.1 Beförderung in loser Schüttung
Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern die gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten waren, für die Beförderungsart zugelassen sind. Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) oder (17) für diese Güter aufgeführten Anweisungen für die Beförderung in loser Schüttung sind anzuwenden.
- 7.3.3.2.7 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung / Klasse 9
Siehe UN-Tabelle Spalte (17)
Neue umfangreiche Vorschrift AP 11 für die Beförderung von geschmolzenem Aluminium in loser Schüttung (Tiegel) mit einer ergänzenden Schulung der Fahrzeugführer
Neue Vorschrift AP 12 für Containersäcke (Asbest)
- 7.5.11 Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter
Siehe UN-Tabelle Spalte (18) Neue Vorschrift CV 29/ADR „Die Versandstücke müssen aufrecht stehen.“ Für Klasse 5.2
Neue Vorschrift CV 38 Vorgaben für Containersäcke (Asbest)
RID: CW14 = Neu/Schutz vor Sonneneinstrahlung.....

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation (Nur ADR)

8.1.2.1 Es gibt die Vorgabe, dass die erforderlichen Papiere im Fahrerhaus der Beförderungseinheit mitgeführt werden müssen (Problem für bestimmte Branchen/Fahrzeuge)

8.1.2.2 Wie auch in 8.1.2.1 gefordert

Betrifft folgende Begleitpapiere:

- Beförderungspapier/e
- Schriftliche Weisungen (Müssen leicht zugänglich sein)
- Lichtbildausweis/e
- ADR-Zulassungsbescheinigung/en
- ADR-Schulungsbescheinigung/en
- Sofern vorgeschrieben, eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde / Siehe: 5.4.1.2.1 c), d), 5.4.1.2.3.3 (Klasse 1: n.a.g.-Eintragung, UN 0190 Explosivstoff, Muster oder Zulassung des Schutzabteils, -umschließungssystem und in besonderen Fällen bei Klasse 4.1 oder 5.2)

Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge (Tank und Klasse 1 / Nur ADR)

9.1.3.3 Die ADR-Zulassungsbescheinigung darf zusätzliche Sicherheitsmerkmale, wie ein Hologramm, UV-Druck, ein geätztes Profil oder einen Strichcode enthalten.
Die Vertragsparteien, die zusätzliche Sicherheitsmerkmale in die ADR-Zulassungsbescheinigung aufgenommen haben, müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung mit erläuternden Bemerkungen zur Verfügung stellen. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website zugänglich machen.

9.2.1.1 In der Tabelle wird der „Batterietrennschalter“ zur „Spannungsfreischaltung von Stromkreisen“
„Verhütung von Feuergefahren“ wird zu „Antriebssystem des Fahrzeugs“ / In der Tabelle werden Merkmale für andere Antriebssysteme mit weiteren Fundquellen aufgenommen

ADR + RID 2025 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius

- 9.2.2.8 Neuer Text zur Spannungsfreischaltung von Stromkreisen
Der neue Begriff für den „alten“ Batterietrennschalter wirkt sich auch auf 9.2.2.9.1 und 9.2.2.9.2 aus.
WICHTIG: Übergangsvorschriften beachten
- 9.7.5.1 Bei der Stabilität von Tankfahrzeugen / Bauverhältnisse gibt es eine Änderung zur Aufstandsfläche.
Gilt auch für 9.8.4 (MEMU)

Hinweis:

Diese Übersicht stellt nur eine Arbeitshilfe zu den geplanten Änderungen im ADR/RID 2025 dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In der Praxis muss jede Person mit Verantwortlichkeiten die rechtsgültigen Vorschriften einhalten.

Als Vorlage wurde der Entwurf der Änderungen ADR/RID 2025 genutzt.